

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.12 vom 15. Mai 2024

BS Appellationsgericht, 2024-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2024.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.12 du 15 mai 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.12 del 15 maggio 2024

Erwägungen

E. 2

Mangels freizügigkeitsrechtlicher Arbeitnehmereigenschaft hat die Rekurrentin keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681). Dies bestreitet sie nicht.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.